



GEMEINDE TUX

Lanersbach Nr. 470

A-6293 Tux

Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - gemeinde@tux.tirol.gv.at - www.gemeinde-tux.at

Sachbearbeiter: Franz Erler DW. 13
Tux, am 2. Juli 2014

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass sich der Gemeinderat von Tux in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 10) mit der folgenden Angelegenheit befasst und sodann den nachstehend angeführten Beschluss gefasst hat:

Der Umweltausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 9.10.2013 mit der Angelegenheit befasst und eine Verordnung samt Plan, in welchem die Örtlichkeiten und Wege eingezeichnet sind, ausgearbeitet und dem Land zur Vorprüfung vorgelegt. Darüber wird vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden GV. Franz Erler 605, berichtet.

Es wird ausführlich diskutiert.

Nach Meinung einiger Gemeinderäte sind noch mehr Standorte mit Tafeln und Gassisystemen (Hundekotstationen) erforderlich. Die Hundebesitzer sind zu informieren.

Die Aufstellung der Hinweistafeln und der zusätzlichen neuen Gassisysteme ist in Bezug auf Herstellung und Betreuung mit dem TVB Tux-Finkenbergr abzustimmen.

Sodann beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR. Alfred Pertl) nachstehende Verordnung:

Auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBL. Nr. 60/1976 i.d.g.F., und § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBL. Nr. 36/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 - Leinenzwang

- 1) Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde**
 - a) in öffentlichen Einrichtungen, wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sowie**
 - b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einer integrierenden Bestand dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter Farbe gekennzeichnet sind,**

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.**

§ 2 - Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

- 1) Die Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden aufhalten, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.**
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorhandenen Hundekotstationen zu entsorgen.**

§ 3 - Strafbestimmungen

- 1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,-- geahndet.**
- 2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO im Vollzugsbereich der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- geahndet.**

§ 4 - Inkrafttreten

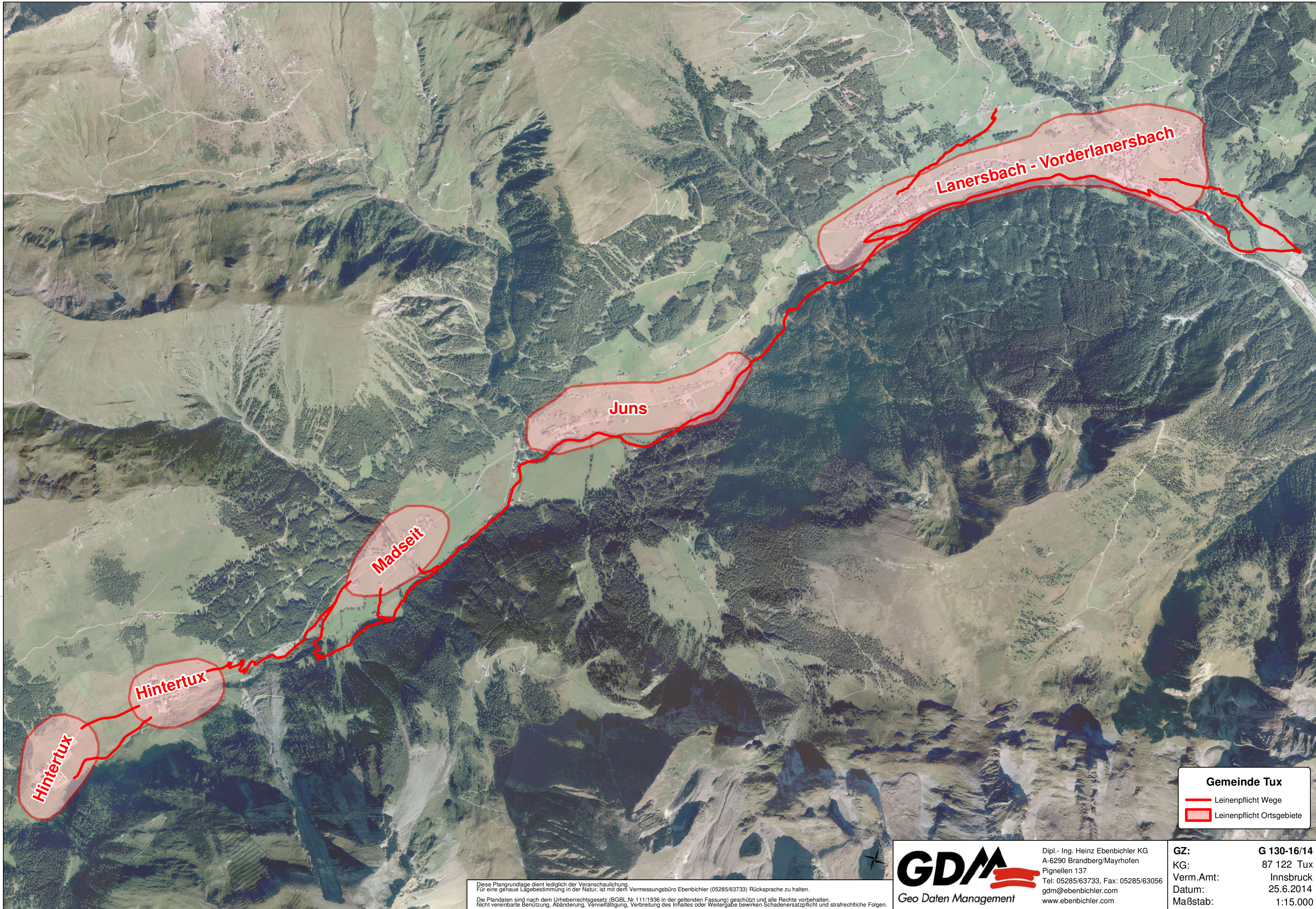
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amt stafel in Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung beim Gemeindeamt Tux schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:
i.A.

(Franz Erler)

Angeschlagen am 2.7.2014 (Tag der Kundmachung)
Abzunehmen am 18.7.2014
Abgenommen am



Diese Plangrundlage dient lediglich der Veranschaulichung.
Für eine genaue Lagebestimmung in der Natur, ist mit dem Vermessungsbüro Ebenbichler (05285/63733) Rücksprache zu halten.
Die Plandaten sind nach dem Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung) geschützt und alle Rechte vorbehalten.
Nicht vereinbarte Benützung, Abänderung, Vervielfältigung, Verbreitung des Inhaltes oder Weitergabe bewirken Schadensersatzpflicht und strafrechtliche Folgen.

GDM
Geo Daten Management

Dipl.- Ing. Heinz Ebenbichler KG
A-6290 Brandberg/Mayrhofen
Pignellen 137
Tel: 05285/63733, Fax: 05285/63056
gdm@ebenbichler.com
www.ebenbichler.com

Gemeinde Tux

- Leinenpflicht Wege
- Leinenpflicht Ortsgebiete

GZ: G 130-16/14
KG: 87 122 Tux
Verm.Amt: Innsbruck
Datum: 25.6.2014
Maßstab: 1:15.000



GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

www.finkenberg.tirol.gv.at

Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

Finkenberg, am 23.12.2015

V e r o r d n u n g

über den Leinenzwang für Hunde und die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat mit Beschluss vom 4.4.2013, geändert mit Beschluss vom 3.12.2015, aufgrund § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl.Nr.60/1976 i.d.g.F., und § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl.Nr.36/2001 i.d.g.F., **verordnet**:

§ 1

Leinenzwang

1. Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde
 - a) in öffentlichen Einrichtungen, wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sowie
 - b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einer integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter und gelber Farbe gekennzeichnet sind, an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
2. Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

1. Die Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden aufhalten, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorhandenen Hundekotstationen zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

1. Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- geahndet.
2. Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO im Vollzugsbereich der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister:

Eberl Mathias e.h.

Anlage: Übersichtskarte Leinenzwang



Übersichtskarte Leinenzwang

Anlage zur Verordnung
der Gemeinde Finkenberg
vom 04.04.2013

abgeändert mit
GR-Beschluss 3.12.2015

rote Linien = bestehende Wege
gelbe Linie = Erweiterungen 3.12.2015